

207 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (182 der Beilagen): Bundesgesetz, womit abgabenrechtliche Vorschriften zum Zwecke der Förderung der Ausfuhr abgeändert werden (Ausfuhrförderungsgesetz 1957).

Mit dem Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 119, wurden Maßnahmen getroffen, um die Konkurrenzfähigkeit des österreichischen Exportes zu heben, indem zusätzliche Erleichterungen auf dem Gebiete der produktionsbelastenden Steuern geschaffen worden sind. Zwei der wesentlichsten Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 — der Vergütungssatz der Ausfuhrvergütung für die Fertigwaren der Vergütungsgruppe 4 mit 6 v. H. und die Vergütung des Rechnungsstempelabgeltungsbetrages — sind nur befristet, nämlich bis 31. Dezember 1954, in Kraft gesetzt worden. In Anbetracht der unveränderten Wettbewerbslage wurde jedoch die Geltungsdauer dieser befristeten Bestimmungen bereits zweimal verlängert, und zwar zuletzt durch das 2. Ausfuhrförderungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 124, bis 30. Juni 1957.

Auch der vorliegende Entwurf des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957 bezweckt im wesentlichen die Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen über den erhöhten Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung von lohnintensiven Fertigwaren der Vergütungsgruppe 4 bis 31. Dezember 1959, da dieser Vergütungsgruppe für die Aufrechterhaltung und Ausweitung des Fertigwarenexportes größte Bedeutung zukommt. Die bisher erzielten erheblichen Erfolge rechtfertigen die Beibehaltung der mit dem Ausfuhrförderungsgesetz 1953 auf dem Gebiete der Umsatzsteuer getroffenen Maßnahmen über den 30. Juni 1957 hinaus.

Abweichend von der bisherigen Rechtslage sollen in Hinkunft in Anpassung an die wirtschaftlichen

Notwendigkeiten die Steuerfreiheit des gesamten Lohnveredlungsverkehrs für ausländische Rechnung (§ 4 Z. 23 Umsatzsteuergesetz), die Gewährung der Ausfuhrhändlervergütung nur dann, wenn die Lieferung an den Ausfuhrhändler steuerpflichtig war (§ 66 Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz), und die Zuständigkeit der Strafgerichte für die Ahndung vorsätzlicher Erschleichung von Ausfuhr- oder Ausfuhrhändlervergütungen zeitlich unbeschränkt in Geltung bleiben.

Die Anlage A, die dem Gesetzentwurf angeschlossen ist, enthält eine Aufzählung von Waren der Vergütungsgruppe 4. Die Aufzählung erfährt im Finanz- und Budgetausschuß auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Doktor Hofeneder, Olah und Genossen eine Erweiterung gegenüber der Regierungsvorlage; diese Erweiterung ist in dem angeschlossenen Gesetzentwurf berücksichtigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. März 1957 den vorliegenden Gesetzentwurf in Beratung gezogen und mit der bereits erwähnten Erweiterung einstimmig angenommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Olah, Stendebach, Dr. Hofeneder und Dipl.-Ing. Hartmann sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz das Wort.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 6. März 1957

Dr. Reisetbauer
Berichterstatte

Ferdinanda Flossmann
Obmann

**Bundesgesetz vom 1957,
womit abgabenrechtliche Vorschriften zum
Zwecke der Förderung der Ausfuhr ab-
geändert werden (Ausfuhrförderungsgesetz
1957).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Der § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, hat zu lauten:

„Der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung beträgt für Rohstoffe (Vergütungsgruppe 1) 0·5 v. H., für Halberzeugnisse (Vergütungsgruppe 2) 1·5 v. H., für Fertigwaren (Vergütungsgruppe 3) 3·4 v. H. und für die in der Anlage A aufgezählten Fertigwaren (Vergütungsgruppe 4) 6 v. H. der vollen Bemessungsgrundlage (§ 74). Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt mit Verordnung, welche Gegenstände im übrigen als Rohstoffe, als Halberzeugnisse und als Fertigwaren anzusehen sind und welche Voraussetzungen außer den im § 73 aufgezählten vom Vergütungswerber zu erfüllen sind, wenn die Vergütung gewährt werden soll; hiebei kann auch angeordnet werden, daß bei der Ausfuhr im Eisenbahnverkehr die zollamtliche Beschau aller oder bestimmter Waren zum Zwecke der Überprüfung der Tarifierung vor oder anlässlich der Übergabe der Waren an die Eisenbahn stattzufinden hat.“

(2) § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Abs. 1 ist auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem letzten Tag des Monats, in dem dieses Bundesgesetz in Kraft getreten ist, bewirkt werden. Die Bestimmung des § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung des Abs. 1, wonach der Vergütungssatz für die in der Anlage A aufgezählten Fertigwaren 6 v. H. beträgt, tritt für vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1959 bewirkt werden, außer Kraft.

(3) § 75 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, in seiner ursprüng-

lichen Fassung sowie in den Fassungen des Art. XIII Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 101, des Art. VIII Abs. 3 Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, des Art. X Abs. 3 des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, und des § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119, ist jedoch auf vergütungsfähige Vorgänge weiter anzuwenden, die bis zum letzten Tag des Monats, in dem dieses Bundesgesetz in Kraft tritt, bewirkt werden.

(4) Art. VIII Abs. 3 Z. 2 zweiter und dritter Satz des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, in der Fassung des Art. X Abs. 3 des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, und des § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119, tritt außer Kraft.

Artikel II.

(1) Das Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 119, in der Fassung des § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 15, und des Art. 1 des 2. Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 124, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4 sind die Worte „und vor dem 1. Juli 1957“ zu streichen.

2. Im § 7 Abs. 2 ist jeweils im ersten und zweiten Satz die Zeitangabe „1. Juli 1957“ durch die Zeitangabe „1. Jänner 1960“ zu ersetzen.

3. Im § 7 Abs. 3 sind jeweils im ersten und zweiten Satz die Worte „und vor dem 1. Juli 1957“ zu streichen.

(2) Das Ausfuhrförderungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 15, in der Fassung des Art. 2 des 2. Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 124, wird abgeändert wie folgt:

Im § 2 Abs. 2 sind die Worte „und vor dem 1. Juli 1957“ zu streichen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des Art. II Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen je nach deren Wirkungskreis betraut.

Anlage A

Vergütungsgruppe 4.		Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	
	52 b	Nutz- und Zuchtvieh	
	56 b	Gebrauchspferde	
aus	87	Wein und Most	
	88	Schaumwein	
	89	Frucht-, Obst- und Beersäfte, nicht eingedickt, nicht versüßt	
	93	Bäckereien	
aus	104	Schokoladeerzeugnisse	
	107 f	Bonbons und Zuckerwaren	
	133 b	Zellwollgarne einfach, roh	
	134 b	Zellwollgarne dubliert, roh	
	135 b	Zellwollgarne drei- oder mehr- drähtig, einmal gezwirnt, roh	
	136 b	Zellwollgarne drei- oder mehr- drähtig, wiederholt gezwirnt, roh	
aus	137 A a	Eisengarne (mit Wachs u. dgl. zugerichtet) der Nr. 60 englisch und darüber	
aus	137 A b	Andere Baumwollgarne der Nr. 60 englisch und darüber, ge- bleicht, merzerisiert, gefärbt (auch bedruckt), mit Wachs, Gummi u. dgl. zugerichtet	
	137 B	Zellwollgarne, gebleicht, gefärbt (auch bedruckt), mit Wachs, Gummi u. dgl. zugerichtet	
aus	140 a	Baumwollgewebe aus Garn Nr. 21 und darunter, auf 5 mm im Geviert 38 Fäden oder weni- ger zählend, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	
aus	141 A a	Baumwollgewebe aus Garn über Nr. 21 bis einschließlich Nr. 29, auf 5 mm im Geviert 38 Fäden oder weniger zählend, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	
	141 B a	Baumwollgewebe aus Garn über Nr. 29 bis einschließlich Nr. 50, auf 5 mm im Geviert 38 Fäden oder weniger zählend	
	142 a	Baumwollgewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Geviert mehr als 38 Fäden zählend	
	aus 143 a	Feine Baumwollgewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100, gebleicht, merzerisiert, gefärbt, bedruckt oder bunt ge- webt	
	aus 144 a	Organdy, gebleicht, merzerisiert, gefärbt oder bedruckt	
	aus 140—144	Zellwollgewebe, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder bunt ge- webt	
	aus 145	Möbelstoffe, auch florartig ge- webt	
	aus 146	Schnürsamt	
	147	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder)	
	149	Spitzenvorhänge jeder Art, Spitzenvorhangstoffe und derlei Bett- und Möbelschutzdecken	
	aus 150	Spitzen, Spitzenstoffe und -tücher, nicht bestickt	
	aus 151	Handgestickte Petit-Point- und Gobelinarbeiten (Tapisserien), Nadelmalereien	
	152	Flechtwaren, Posamentier- und Knopfwaren	
	153	Wirk- und Strickwaren	
	aus 154 c	Farbbänder	
	aus 157	Leinengarne (aus Flachsfaser oder Flachswerg), Hanfgarne (aus Hanffaser und Hanfwerg)	
	aus 160	Hanfgarne in Aufmachung für den Kleinverkauf	
	169	Jutegewebe	
	171 c	Schläuche, gewebt	
	aus 176	Kammgarne, nicht besonders be- nannte, gebleicht, gefärbt, be- druckt, meliert	
	aus 178	Kammgarne in Aufmachungen für den Kleinverkauf	
	180	Wollene Webwaren, nicht be- sonders benannte	
	181	Möbelstoffe, auch florartig ge- webt	
	186	Flechtwaren, Posamentier- und Knopfwaren	

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
187	Wirk- und Strickwaren	228	Pinself
aus 188	Fußteppiche, ausgenommen handgeknüpfte Teppiche	229	Siebe mit Böden
189	Filze und Filzwaren (mit Aus- nahme von derlei Filzteppichen)	233	Korbmöbel
aus 197 a	Handgestickte Petit-Point- und Gobelinarbeiten (Tapisserien), Nadelmalereien	234	Sonstige Flechtwaren, auch Korb- flechtwaren
aus 198	Tülle, Spitzen, Spitzenstoffe und -tücher, nicht bestickt	aus 236	Dachpappen, Hart- und Weich- faserplatten
199	Seidenbeuteluch	aus 241	Kunstdruckpapiere
aus 202	Gewebe, nicht besonders be- nannte, ausgenommen Kunstsei- denkorde und Stickereien	242	Buntpapier, Gold- und Silber- papier
203 b	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder)	244 a	Photographische Papiere
204	Flechtwaren, Posamentier- und Knopfwaren	aus 244 b	Kohle- und Indigopapier, Dauer- schablonen
aus 205 b	Oberbekleidung; andere Wirk- und Strickwaren aus syntheti- schen Spinnstoffen	246 c	Zellstoffwatte, nicht zu Heil- zwecken vorgerichtet
aus 210	Halbseidengewebe, nicht beson- ders benannte, ausgenommen be- stickte	250	Drucksorten, Ankündigungen und sonstige bedruckte Papiere, Kartons und Pappen, auch in Umschlägen geheftet oder gebun- den, ohne Verbindung mit feinen oder feinsten Stoffen
211 b, c	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder)	251	Luxuspapeterien, Papierwäsche und Papierblumen, Zigaretten- hüllen, Zigarettenpapier in Bücheln, alle auch in Verbindung mit feinen Stoffen
212	Flechtwaren, Posamentier- und Knopfwaren	252	Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, nicht anderweitig tarifert
aus 213 b	Oberbekleidung aus Halbseide, gewirkt oder gestrickt	253	Spielkarten aus Stoffen aller Art
214	Künstliche Blumen, Blüten, Blät- ter, fertige, ganz oder teilweise aus Gespinststoffen	aus 259 a	Gummischuhwaren, auch in Ver- bindung mit feinsten Stoffen, ausgenommen Überschuhe aus Gummi
215	Bestandteile künstlicher Blumen, ganz oder teilweise aus Gespinst- stoffen	aus 262	Waren aus weichem Kautschuk oder Patentplatten, nicht beson- ders benannte, auch in Verbin- dung mit feinen Stoffen, aus- genommen Walzenbezüge
216	Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus	aus 264	Kämme
217	Künstliches Federpelzwerk	266	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren
219	Hutstumpen	aus 267	Kleidungen aus den in Tarif- nummer 266 genannten Stoffen
220—222	Hüte	271	Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum und Stoffen ähnlicher Zusammensetzung
224	Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Zeugstoffen; Mieder	272	Buchbinderleinwand
225	Wäsche; Herren-, Damen-, Kna- ben- und Mädchenkleidungen; nicht besonders benannte ge- nähte Gegenstände	285	Sattler- und Riernerwaren, auch in Verbindung mit feinen Stoff- fen
226	Bürstenbinderwaren, gewöhn- liche, das sind solche aus Stroh, Piassava und anderen pflanz- lichen Stoffen, auch in Verbin- dung mit Holz oder Eisen, ohne Politur oder Lack	286	Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch oder Zeugstoffen; Koffer und Kassetten aus Hart- pappe oder Fiber
227	Sonstige Bürstenbinderwaren mit Ausnahme der Drahtbürsten zu technischen Zwecken		

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
287 d	Andere Schuhwaren aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit feinsten Stoffen	303	Waren, nicht besonders benannte, aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt (glatt oder profiliert), dann alle fein gedrechselten oder mit einfacher Schnitzerei oder mit eingebrannten, gepreßten oder gefrästen Verzierungen, auch in Verbindung mit Leder; gepolsterte Waren ohne Überzug
288	Pantoffel und Hausschuhe, ohne Rücksicht auf die hiezu verwendeten Stoffe	304	Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit fein durchbrochener oder mit eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien, Holzmosaik) oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren; Holzperlen aller Art und Arbeiten daraus, nicht besonders benannte Waren in Verbindung mit feinen Stoffen (mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aller Art)
289	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnitten), auch in Verbindung mit feinsten Stoffen	305	Waren, nicht besonders benannte, aus Holz mit Überzügen aller Art
290 a	Lederwaren, nicht besonders benannte, in Verbindung mit feinsten Stoffen	aus 307	Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, Rasterdiapositive, ausgenommen Kinofilme
290 b 4	Kleidungen aus Leder	313	Waren der Tarifnummern 294 bis 312 in Verbindung mit feinsten Stoffen
290 b 5	Andere Lederwaren, nicht besonders benannte	aus 315	Sonnenschutzglas, Brillenglasrohpreßlinge
291	Technische Artikel aus Leder oder Rohhaut	aus 316	Hohlglas, gepreßtes und massives Glas, nicht besonders benanntes, nicht raffiniert, ausgenommen Bausteine, Fußboden(Oberlicht-)platten, Dachziegel, Konservengläser und Glasröhren
293	Pelzwerk, konfektioniert	317	Hohlglas, gepreßtes und massives Glas, nicht besonders benanntes, raffiniert
aus 295 b 3	Beiderseits feinst bearbeitete Brettchen aus Laubholz in Stärke von 2—15 mm, 8—60 cm breit und 30—100 cm lang (Laubsägeholz)	323	Guß-, Spiegel- und Tafelglas, belegt, auch bearbeitet; Hohl- und Flachspiegel, ausgenommen solche der Nr. 480, ungerahmt oder in Rahmen aus anderen als feinen oder feinsten Stoffen
297	Friese, Riemen, Stäbe und Tafeln, gehobelt, sowie Parketten (verleimte oder anders zusammengefügte Tafeln)	aus 325	Brillengläser
298	Furniere und Sperrholz (einschließlich Paneelplatten)	326	Glasperlen, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glasknöpfe, Glasbehänge, massive, Glasgespinst
299	Holzleisten (für Möbel, Rahmen u. dgl.)		
300	Rahmen (zu Bildern, Spiegeln usw.)		
301 c	Stöcke aus Holz oder Rohr, fein bearbeitet		
301 d	Stöcke aus Holz oder Rohr, in Verbindung mit feinen Stoffen		
301 A	Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Holz und deren Bestandteile		
301 B	Möbel und Möbelteile; Uhrenkasten		
301 C	Turn- und Sportgeräte aus Holz		
301 D	Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren); Etais; Knöpfe; alle diese aus Holz		
302	Waren, nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut		

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
328	Herren- und Frauenschmuck aus Glas; Arbeiten aus Glasperlen (mit Ausnahme der Nachahmungen echter Perlen), aus unechten Steinen, Glasplättchen, Glasgespinst u. dgl.	aus 395 b	Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte, Ösen, Krautwattenhalter, Reißbrettstifte (Reißbrettnägel), Teppichspanner, Draht- und Blechklammern
aus 329	Glas- und Emailwaren, nicht besonders benannte, ausgenommen Demijohns	aus 395 c	Feuerzeuge und deren Bestandteile, Büroartikel, Zigaretten Dosen und Tabakdosen
aus 330	Kunstharz zähne	aus 398	Federn, ausgenommen Stoßfänger für Kraftfahrzeuge
334	nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor und Serpentin	aus 399	Beschläge aller Art, ausgenommen Kotflügel aus Blech, Bänder; alle diese mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen
344	Natürliche Schleif- und Wetzsteine	aus 400	Schlösser und Schlüssel
346	Künstliche Schleif- und Wetzsteine	401	Kunstschlosserarbeiten mit geschmiedeten, gepreßten oder getriebenen Verzierungen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen
347	Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf	aus 402	Eiserne Kassen und fertige Teile hievon
348	Schleifpapier	aus 403 A	Bürostahlmöbel, auch in Verbindung mit feinen Stoffen
349	Schleiftuch, Schleifbänder u. dgl. Schleifmittel	aus 403 B	Kühlschränke, Turngeräte, Schlittschuhe und andere Sportgeräte, ausgenommen Rollschuhe und Eishockeyschlittschuhe
350	Zier- und Luxusgegenstände, wie Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer, Statuen, Büsten, Tierfiguren im Gewicht bis zu 5 kg	aus 404 b	Jagdgewehre und andere Sportgewehre, Revolver, Pistolen und deren Bestandteile, auch vernickelt
362	Porzellan	405 a	Grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch, auch Maschinenmesser
363	Tonwaren, nicht besonders benannte	aus 405 b 2	Nagel- und Manikürfeilen; Nagelpflegeinstrumente, die in Umschließungen aus Leder zur Ausfuhr gelangen und diese Umschließungen
364	Tonwaren in Verbindung mit feinen und feinsten Stoffen	405 b 3 β	Andere Scheren (auch in Zusammenstellung mit anderen Waren) und deren Umschließungen aus Leder
aus 378	Röhrenverbindungsstücke aus Temperguß (Fittings)	405 b 4	Blattklingen für Rasierapparate
aus 379	Bauteile aus Eisen für den Hochbau (Hallenkonstruktionen, Gittermaste), Wasserbau (Wehrverschlüsse und Schleusen), Brückenbau	aus 405 b 5	Andere Messerschmiedwaren, ausgenommen Radiermesser, Rasiermesser und Zigarrenabschneider
aus 380 B	Rostfreie Löffel	406	Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren) aus Eisen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen
aus 381	Wurfkarniesenprofile und -bestandteile; Kocher, Herde, Öfen und Beleuchtungskörper für flüssige und gasförmige Brennstoffe; emailliertes Blechgeschirr, Ringbuch- und Hebelmechaniken, verzinnzte Löffel (Martinstahl-löffel), Teile von Schirmgestellen, Sicherungsringe, Blechmaste, Gitterroste	aus 409	Waren aus Temperguß, Reibrädchen
388	Werkzeuge	aus 409	Klemmen für Freileitungen
aus 393	Drahtwaren, ausgenommen Tisch-, Haus- und Küchengeräte aus Eisendraht		

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
409 B	Rippenheizrohre (Radiatoren)	432	Waren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Stoffen
aus 410	Gasmesser, emaillierte Dampfdruckkochtöpfe, Möbelbeschläge in Verbindung mit Kunststoffteilen	433	Bouillons, Flitter (auch Folienflitter) und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen
aus 411	Eisenwaren, vergoldet oder versilbert	434	Leonische Waren (Gewebe, Borten, Geflechte, Posamente u. dgl.) aus unedlen Metallen oder Metallegierungen
aus 412 a	Aluminiumgrieß und Aluminiumpulver	aus 435	Dampfkessel für Zentralheizungsanlagen
aus 416	Molybdändraht	aus 436 B a 2 β	Stahlflaschen (Bomben) bis 35 kg Flüssiggasinhalt oder 50 Raumliterinhalt
420	Buchdruckerlettern (auch Linien, Einfassungen und Verzierungen)	aus 438	Verbrennungsmotoren einschließlich Bestandteile
422	Siebböden und sonstige Drahtgewebe (ausgenommen Metalltücher)	aus 438 A	Kühlmitteltauchpumpen, Kreisel-pumpen, Kolbenpumpen und deren Bestandteile
422 A	Geräte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen zum Löten, Schweißen und Schneiden von Metall mittels gasförmiger oder flüssiger Brennstoffe sowie deren Bestandteile	aus 439	Dresch-, Ernte- und Mähmaschinen, einschließlich Bestandteile, Pflugscharen, Strohpressen, Trieure, Aspirateure, Sortierzylinder, Wein- und Obstpressen und deren Bestandteile
aus 422 D	Beleuchtungskörper für flüssige und gasförmige Brennstoffe; elektrische Beleuchtungskörper	aus 439	Landwirtschaftliche Traktoren
422 E	Metalltücher	aus 440	Maschinen und Apparate für die Vorbereitung von Gespinststoffen, ausgenommen Krempelsätze und Streckwerke; Spinnmaschinen, einschließlich Bestandteile, ausgenommen Selfaktoren, Ring-spinnmaschinen, Langpelzapparate und Streckwerke
aus 423	Kleine Gebrauchsgegenstände aus unedlen Metallen und Metallegierungen (Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte, Schreibfedern und andere, ausgenommen Federhülsen); Zinnstahlbestecke; alle diese auch in Verbindung mit feinen Stoffen; Metallperlen, ausgenommen Metallperlen vergoldet oder versilbert	aus 440 a	Nähmaschinen mit einem Durchgangsraum bis einschließlich 23 cm, einschließlich Bestandteile
424	Zier-, Schmuck- und Luxusgegenstände (Galanteriewaren), aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen	aus 440	Webstühle, Handstrickapparate
aus 426	Klischees, Galvanos und Stereos	aus 440	Textildruckmaschinen
aus 427		441	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte
aus 428		aus 442	Elektromotoren, auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen und Apparaten; rotierende Transformatoren bis 500 kg Stückgewicht
aus 427		aus 442	Tragbare Elektrowerkzeuge und -geräte, ausgenommen Hochfrequenzwerkzeuge
aus 428		aus 442	Gitterschweißmaschinen
aus 428	Möbelbeschläge und Scharniere, Petroleum- und Spiritusgaskocher, Petroleum- und Spiritusöfen	aus 443	Ruhende Transformatoren im Stückgewicht bis 60.000 kg
aus 428 A c	Drahtbürsten für den technischen Bedarf aus Messingdraht	aus 443	Gitterschweißmaschinen
aus 430	Klemmen für Freileitungen		
aus 430 b	Folien aus Aluminium und Aluminiumtuben		
aus 430 c	Dampfdruckkochtöpfe		
aus 430 d	Leichtmetallrohrleitern		
aus 431	Dampfdruckkochtöpfe		

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
aus 444	Apparate für Telephonie, ausgenommen Hochspannungstelephonieapparate; Läute- und Signalapparate, Rundfunkempfangsapparate und deren Bestandteile, elektroakustische Apparate und Vorrichtungen, Magnetophone, Diktiermaschinen, Ultraschallgeräte zur zerstörungsfreien Materialprüfung, Fernsehempfangsgeräte und deren Bestandteile, Röntgen- und elektromedizinische Apparate und Hilfsgeräte	aus 459 b	Autobusse mit mehr als 16 Sitzplätzen (einschließlich Führersitz), Autobusrahmengestelle, mit eingebauten Motoren
aus 446	Elektrizitätsmeß-, -zähl- und -registrierapparate, auch mit Zeituhren oder auf Schalttafeln befestigt, ausgenommen Hochspannungsmessgeräte	aus 459 d	Kraftfahräder mit einem Hubraum bis 250 cm ³
aus 447	Glühlampen, Leuchtstoffröhren	aus 461	Motoren aller Art in Verbindung oder gleichzeitig mit Dresch-, Ernte- und Mähmaschinen zur Ausfuhr gelangend
aus 448	Nicht besonders benannte elektrische Apparate und Vorrichtungen, ausgenommen Anlasser, explosionsgeschützte Handlampen, Hochspannungswiderstände, galvanische Elemente aller Art, Taschenakkumulatoren, Styroflexkondensatoren	aus 461	Motoren aller Art für Kraftfahrzeuge, auch für Motorfahräder (Mopeds)
450 a	Kabel und isolierte Drähte mit Bleiumpressung (Bleikabel) mit oder ohne Eisen- oder Metallbewehrung	aus 461 Anm. 1	Motoren, eingebaut in landwirtschaftliche Traktoren
aus 450 b	Ein-, Mehr- und Vielleiterkabel mit Kunststoffmantel, der bei Mehr- oder Vielleiterkabeln über einem gemeinsamen Innenmantel oder einer gemeinsamen inneren Bewickelung aufgebracht ist, auch mit Eisen- oder Metallbewehrung	aus 462 a	Magnetapparate (Zündapparate), Zündkerzen
aus 453 b, c	Formteile aus Porzellan oder anderen keramischen Isolierstoffen für elektrische Zwecke, nicht ausgerüstet	aus 462 b	Einspritzpumpen und Einspritzdüsen, Kolben, einbaufertig, Autokühler
aus 457	Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor, auch Motorfahräder (Mopeds); Fahrradrahmengestelle	aus 463 a	Lokomotiven mit Verbrennungsmotoren, Dampflokomotiven, Tender
458	Fahrradbestandteile, bearbeitet	aus 463 b	Motorstraßenwalzen ohne Motoren
aus 459 a	Lastkraftwagen	464 a	Güterwagen und Untergestelle aus Eisen
aus 459 a	Rahmengestelle (Chassis) für Lastkraftwagen, mit eingebauten Motoren	472	Bouillons, Flitter und Gespinst aus Edelmetallen; Gewebe, Borten, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus Drähten, Flittern oder Gespinsten aus Edelmetallen
aus 459 b	Personenkraftwagen im Stückgewicht unter 700 kg mit Aluminiumkarosserie sowie mit luftgeköhltem, im Heck befindlichem Vierzylinder-Boxermotor mit einem Hubvolumen über 1250 cm ³ und einer Leistung über 50 PS	475	Arbeiten, ganz oder teilweise aus Edelmetallen, auch in Verbindung mit Edel- oder Halbedelsteinen, echten Perlen, Edelsteinnachahmungen oder mit echten oder unechten Korallen
		477	Waren aus Stoffen jeder Art mit geringfügigen Zutaten von Edelmetallen
		479	Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische, medizinische und andere nicht besonders benannte Erzeugnisse der Feinmechanik, Diamantstaub-Schleifinstrumente für zahnheilkundliche Zwecke
		480	Optische Instrumente und Fassungen hiezu, ausgenommen solche aus Edelmetall
		482	Meßwerkzeuge für den gewerblichen Gebrauch

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände	Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstände
483	Waagen und Waagenbestandteile mit Ausnahme der zu TNr. 479 gehörigen	519	Riech- und Schönheitsmittel sowie alle durch Ausstattung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. als Riech- oder Schönheitsmittel sich ankündigende Stoffe oder Gemenge
aus 484	Klaviere und Pianinos	aus 523 a-2	Lithopone
485	Kirchen- und andere Pfeifenorgeln	523 d	Ultramarin
aus 486	Platten und Walzen für Sprechmaschinen; Ziehharmonikas; Musikinstrumente, nicht besonders benannte	aus 529	Bronzefarben und Bronzepulver, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf
488 b	Überspinnene Saiten	531	Bleistifte, Farbstifte, Kreide in Holz gefaßt
489 d	Andere Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl.	538	Waren aus bossiertem Wachs
aus 493	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte; elektrische Uhren	542 a	Zündhölzchen
aus 504 b 2	Zereisen	543	Feuerwerkskörper
aus 511	Ummantelte Schweißdrähte (Elektroden)	544	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)
aus 513 A	Arzneiwaren, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe, auch in nicht für den Kleinverkauf bestimmten Abpackungen	546 a	Zünd- und Sprengkapseln, auch mit Zündmasse; elektrische Minenzünder (Glühzünder)
aus 513 B	Penicillin als zubereitete Arzneiware, auch in nicht für den Kleinverkauf bestimmten Abpackungen	548	Spielwaren und Christbaumschmuck sowie Teile davon
513 C	Pharmazeutische Spezialitäten mit nur einem einzigen chemisch einheitlichen Wirkstoff in Aufmachung für den Kleinverkauf	aus 549	Bücher, Druckschriften, Kalender mit literarischen Beigaben, Modezeitschriften, Atlanten, wissenschaftliche Karten und Musikalien
		550	Gemälde auf Holz, Eisen oder unedlen Metallen, auf Leinwand oder Stein; Originalbilder und Zeichnungen auf Papier
		aus 551	Kunstdrucke
		552	Bildruckplatten aus Eisen oder unedlen Metallen, Stein, Glas oder Holz